

Förderverein des Berufskollegs Placidahaus Xanten e.V

Vereinsatzung

§ 1

Name und Sitz

Der „Förderverein des Berufskollegs Placidahaus Xanten e.V.“ - im nachfolgenden kurz Verein genannt - wurde am 27.11.2001 gegründet und hat seinen Sitz in Xanten. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Rheinberg eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vornehmliche Aufgaben des Vereins sind es,

1. das Berufskolleg Placidahaus Xanten finanziell zu unterstützen, um es über den Rahmen der beschränkten Etatmittel hinaus die Durchführung seiner Aufgaben zu ermöglichen.
2. mit der Schulleitung und den Schulmitwirkungsorganen die Belange der Schule zu vertreten.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

§ 4

Jahresbeiträge

Der Mindestbeitrag beträgt 10 € je Kalenderjahr. Er ist im Voraus zu entrichten.

§ 5

Spenden

Für Spenden können Spendenquittungen angefordert werden.

§ 6

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch die Austrittserklärung, die dem Vorstand schriftlich einzureichen ist; sie wird wirksam zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied zwei Jahre mit seinen Beiträgen, trotz schriftlicher Anmahnung durch den Vorstand, im Rückstand bleibt oder den Bestrebungen und Zielen des Fördervereins zuwiderhandelt.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 9

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem engeren bzw. geschäftsführenden und
2. dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden;
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) der/dem KassenführerIn;
- d) der/dem SchriftführerIn.

Dem erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes noch weitere fünf Mitglieder an.

Der geschäftsführende Vorstand darf sich zur Beratung besonderer Angelegenheiten zusätzlich um Mitglieder aus dem erweiterten Vorstand ergänzen. Dazu ist der geschäftsführende Vorstand insbesondere dann befugt, wenn eines seiner Mitglieder ausscheidet.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder im Beirat werden vom Vorstand berufen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Erklärungen gegenüber dem Registergericht hat allein der geschäftsführende Vorstand abzugeben.

Zur Vertretung des Vereins sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam berechtigt.

Die Tätigkeit des erweiterten Vorstandes beschränkt sich auf die in der Satzung vorgesehenen sowie auf die Fälle, in welchen der geschäftsführende Vorstand wegen ihrer besonderen Wichtigkeit nicht allein entscheiden will.

Der Beirat hat nur beratende Aufgaben zu erfüllen.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 11

Vorstandssitzung

Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzung. Die Einberufung hat schriftlich und mindestens 8 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

Der Vorstand ist in seiner jeweiligen Zusammensetzung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist.

Erfasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§12

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihrer Entscheidung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
2. Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzulegenden Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes.
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.

4. Wahl von 2 KassenprüferInnen für den Zeitraum von jeweils zwei Jahren.
5. Satzungsänderungen.
6. Auflösung des Vereins.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist vom Vorstand unter gleichzeitiger Bestimmung von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich und mit

Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen.

In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist der Einberufung auf 8 Tage herabsetzen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mehr als 10 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens einem Fünftel der Mitglieder erforderlich.

Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand das Recht, unmittelbar eine zweite Mitgliederversammlung anschließend einzuberufen, die ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder ihre Beschlüsse fassen kann. Er hat diese Absicht bereits in der Einberufung zum Ausdruck zu bringen.

Eine Satzungsänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse über vorliegende Anträge, die von jedem Mitglied eingebracht werden können, mit einfacher Stimmenmehrheit. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 15

Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Art des Wahlvorganges bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes; sie kann durch Zuruf erfolgen.

§ 6

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich bei gleichzeitiger Angabe der Gründe oder einstimmig vom Vorstand beantragt werden.

Die Auflösung kann in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder zugegen sind. Zur Beschlussfassung über die Auflösung selbst ist Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Abweichend hiervon ist eine Auflösung des Vereins notwendig bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke oder, wenn er sich nicht mehr mit den Zielen des Berufskolleg Placidahaus identifiziert.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem Berufskolleg Placidahaus Xanten zu, das es unmittelbar und ausschließlich für schulische Zwecke zu verwenden hat.